AMTSBLATT

für den



LANDKREIS HILDESHEIM

2013 ————	Herausgegeben in Hildesheim am 10. Juli 2013	Nr. 27
Inhalt		Seite
18.12.2012 -	Verkündung der Haushaltssatzung i.d.F. der I. Nachtragshaushaltssatzung 2013 des Flecken Lamspringe	3 406
30.04.2013 -	Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Beteiligung weiterer Träger in Ergänzung zum Öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt "Hannoversche Informationstechnologie Hannover" vom 30.05.2011 und über die Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt "Hannoversche Informationstechnologie HannlT"	411
10.06.2013 -	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Unter dem Selter" der Gemeinde Freden (Leine)	418
03.07.2013 -	Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Hildesheim; Wahlperiode vom 01.11.2011 bis 31.10.2016	420
03.07.2013 -	Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 22. September 2013, Landkreis Hildesheim	421
03.07.2013 -	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises, Landkreis Hildesheim	422

Haushaltssatzung des Flecken Lamspringe für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Lamspringe in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

1. 1.1 1.2	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der ordentlichen Aufwendungen auf	2.247.200,00 € 2.379.900,00 €
1.3 1.4	der außerordentlichen Erträge der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 € 0,00 €
2. 2.1 2.2	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.191.400,00 € 2.227.200,00 €
2.3 2.4	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 € 80.900,00 €
2.5 2.6 festg	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit esetzt	80.900,00 € 13.600,00 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		2.272.300,00 € 2.321.700,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 80.900,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000,00 € festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. 1.1 1.2	Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H. 370 v.H.
2	Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Lamspringe, den 18. Dezember 2012

ndedirektor

Wolfgang Pletz

I. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Lamspringe für das Jahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Lamspringe in der Sitzung am 28.05.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festge- setzt auf
1	2	- =: 3	ıro - 4	5
Ergebnishaushalt	<u></u>	<u> </u>	<u></u>	3
ordentliche Erträge	2.247.200	62.500	2.000	2.307.700
ordentliche Aufwendungen	2.379.900	11.400	11.700	2.379.600
außerordentliche Erträge	0	O	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.191.400	62.500	2.000	2.251.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.227.200	11.400	11.700	2.226,900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	80.900	4.600	0	85.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	80.900	4.600	0	85.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.600	0	1.500	12.100
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanz- haushalts	2.272.300	67.100	2.000	2.337.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanz- haushalts	2.321.700	16.000	13.200	2.324.500

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 80.900 € um 4.600 € erhöht und damit auf 85.500 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.100.000 € um 200.000 € erhöht und damit auf 1.300.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden wie folgt geändert:

	bisher	erhöht um	auf nunmehr
Grundsteuer A	370 v. H.	30 v. H.	400 v. H.
Grundsteuer B	370 v. H.	30 v. H.	400 v. H.
Gewerbesteuer	360 v. H.	20 v. H.	380 v. H.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, werden nicht geändert.

Lanspringe, 28.05.2013

G**é**meindedirektor

Wolfgang Pletz

2. Verkündung der Haushaltssatzung i. d. F. der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung i. d. F. der I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am <u>27.6.2013</u> unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan i. d. F. des I. Nachtragshaushaltsplans liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 115 Abs.1 Satz 2 NKomVG

vom 11.7.2013 bis 19.7.2013

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

Samtgemeindeverwaltung Lamspringe, Kloster 3, 31195 Lamspringe

öffentlich aus.

Lamspringe, den 4.7.2013 Ort, Datum

> Flecken Lamspringe Der Gemeindedirektor

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Beteiligung weiterer Träger

in Ergänzung zum Öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt "Hannoversche Informationstechnologie Hannover" vom 30.05.2011

und

über die Änderung der Satzung
der gemeinsamen kommunalen Anstalt
"Hannoversche Informationstechnologie HannIT"

Die Region Hannover, vertreten durch Barbara Thiel.

die Stadt Barsinghausen, vertreten durch Marc Lahmann,

die Stadt Burgdorf, vertreten durch Alfred Baxmann,

die Stadt Burgwedel, vertreten durch Dr. Hendrik Hoppenstedt,

die Stadt Celle, vertreten durch Dirk-Ulrich Mende,

die Stadt Garbsen, vertreten durch Alexander Heuer,

die Stadt Gehrden, vertreten durch Hermann Heldermann,

die Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch Hans Mönninghoff,

die Stadt Hemmingen, vertreten durch Claus-Dieter Schacht-Gaida,

der Landkreis Hildesheim, vertreten durch Reiner Wegner,

die Gemeinde Isernhagen, vertreten durch Arpad Bogya,

die Stadt Laatzen, vertreten durch Thomas Prinz,

die Stadt Langenhagen, vertreten durch Friedhelm Fischer,

die Stadt Lehrte, vertreten durch Klaus Sidortschuk,

die Stadt Neustadt a. Rbge., vertreten durch Uwe Sternbeck,

die Stadt Pattensen, vertreten durch Günther Griebe,

die Stadt Ronnenberg, vertreten durch Wolfgang Walther,

die Stadt Seelze, vertreten durch Detlef Schallhorn,

die Stadt Sehnde, vertreten durch Carl Jürgen Lehrke,

die Stadt Springe, vertreten durch Jörg-Roger Hische,

die Gemeinde Uetze, vertreten durch Werner Backeberg,

die Gemeinde Wedemark, vertreten durch Tjark Bartels,

die Gemeinde Wennigsen, vertreten durch Christoph Meineke und

die Stadt Wunstorf, vertreten durch Rolf-Axel Eberhardt

⁻ im nachfolgenden Anstaltsträger genannt -

schließen gemäß §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279),

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sich die Stadt Celle und der Landkreis Hildesheim als weitere Träger an der gemeinsamen kommunalen Anstalt "Hannoversche Informationstechnologie" AöR nach Maßgabe der Unternehmenssatzung beteiligen. Für diese beiden Kommunen ergeben sich dadurch dieselben Rechte und Pflichten wie sie für die übrigen, bisherigen Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt bestehen. Diese ergeben sich aus der Unternehmenssatzung, dieser Vereinbarung sowie aus der Gründungsvereinbarung.

§ 2 Anteile am Stammkapital

- (1) Das Stammkapital wird um 2.000,- € auf 48.600,-€ erhöht. Diese Erhöhung wird zu je 1.000,-€ von der Stadt Celle und vom Landkreis Hildesheim als Geldeinlage geleistet.
- (2) Das Stammkapital ist wie folgt unter den Trägern der gemeinsamen kommunalen Anstalt verteilt:

-	Region Hannover:	25.600,-€
	Stadt Barsinghausen	1.000,-€
	Stadt Burgdorf	1.000,-€
8	Stadt Burgwedel	1.000,-€
	Stadt Celle	1.000,-€
	Stadt Garbsen	1.000,-€
6	Stadt Gehrden	1.000,-€
	Landeshauptstadt Hannover	1.000,-€
-	Stadt Hemmingen	1.000,-€
=	Landkreis Hildesheim	1.000,- €
	Gemeinde Isernhagen	1.000,-€
•	Stadt Laatzen	1.000,-€
•	Stadt Langenhagen	1.000,- €
*	Stadt Lehrte	1.000,-€

	Stadt Neustadt a. Rbge.	1.000,-€
#	Stadt Pattensen	1.000€
	Stadt Ronnenberg	1.000,-€
#	Stadt Seelze	1.000,-€
=	Stadt Sehnde	1.000,-€
	Stadt Springe	1.000,-€
10	Gemeinde Uetze	1.000,-€
	Gemeinde Wedemark	1.000,-€
	Gemeinde Wennigsen	1.000,-€
=	Stadt Wunstorf	1.000,-€

Unterstützungsleistungen

- (1) Die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt werden die gemeinsame kommunale Anstalt im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG unterstützen mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der gemeinsamen kommunalen Anstalt gegen die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt oder eine sonstige Verpflichtung der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt, der gemeinsamen kommunalen Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (2) Eine Entscheidung über die Gewährung von Unterstützungsleistungen im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG wird aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der nach § 4 Abs. 1 der Unternehmenssatzung gewichteten Stimmen der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt getroffen.

§ 4

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Anstaltsträger und, bis zu einer Gesamtstimmenzahl von 100 aus zwei Vertretern/innen der Beschäftigten mit Stimmrecht und vier Vertretern/innen der Beschäftigten ohne Stimmrecht, darüber hinaus aus drei Vertretern/innen der Beschäftigten mit Stimmrecht und drei Vertretern/innen der Beschäftigten ohne Stimmrecht.

Die Anstaltsträger erhalten eine Stimme für jede angefangenen 100.000,00 € von der Anstalt abgenommene Leistung des Vorjahres. Die Feststellung erfolgt in der ersten Sitzung des

Verwaltungsrats nach dem jeweiligen Jahresabschluss. Die Stimmenanzahl je Mitglied kann max. 50 betragen. Die Stimmen eines Anstaltsträgers können nur einheitlich abgegeben werden. Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 3 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz. Die Stimmenzahl zum Gründungszeitpunkt ergibt sich aus der Anlage. Die Stimmberechtigten Vertreter der Beschäftigten haben je eine Stimme.

- (2) Der Vorsitz des Verwaltungsrates wechselt nach Ablauf von jeweils zwei Jahren und wird in der folgenden Reihenfolge wahrgenommen durch:
 - die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten der Region,
 Hannover.
 - die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten der Landeshauptstadt Hannover,
 - einen aus dem Kreise der übrigen Träger gewählten Vertreter.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren die Stellvertreterin oder den Stellvertreter; die Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben, wobei die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sobald die Eigenschaft nach Abs. 1 nicht mehr besteht, erlischt damit gleichzeitig die Funktion.

§ 5

Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach §§ 53 f. Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.

Gemeinschaftliche Entscheidungen der Trägerkommunen

- (1) Gemeinschaftliche Entscheidungen der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt über die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, die nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Kommune gegenüber einer von ihr getragenen kommunalen Anstalt hat, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Hauptorgane der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt.
- (2) Das in Abs. 1 genannte Verfahren gilt auch zur gemeinschaftlichen Bestätigung von Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten nach § 110 Abs. 4 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes.

§ 7

Satzungsänderungen

Es wird im Zuge der Beteiligung der Stadt Celle und des Landkreises Hildesheim an der gemeinsamen kommunalen Anstalt "Hannoversche Informationstechnologie" AöR die Unternehmenssatzung mit Stand vom 14.06.2012 entsprechend der 2. Änderungssatzung, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt ist, geändert.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

Der /dem Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 9 NKomVG obliegenden Aufgaben werden für die Anstalt durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.

§9

Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann durch Beschluss des Hauptorgans eines Anstaltsträgers zum Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden.
- (2) Die Anstalt besteht im Übrigen mit den verbleibenden Anstaltsträgern fort.

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz keine strengere Form vorschreibt.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinngehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle von Lücken des Vertrages.

§11

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung ist von den Anstaltsträgern nach den jeweiligen Vorschriften, welche für deren Bekanntmachungen gelten, öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Sie tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 30.04.2013

Anlagen:

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt "Hannoversche Informationstechnologie HannIT"

Region Hannover, der Regionspräsident, Stadt Barsinghausen, der Bürgermeister, Stadt Burgwedel, der Bürgermeister, Stadt Celle, der Oberbürgermeister, Stadt Garbsen, der Bürgermeister, Stadt Gehrden, der Bürgermeister, Landeshauptstadt Hannover, der Oberbürgermeister, Landkreis Hildesheim, der Landrat, Stadt Hemmingen, der Bürgermeister, Gemeinde Isernhagen, der Bürgermeister, Stadt Laatzen, der Bürgermeister, Stadt Langenhagen, der Bürgermeister, Stadt Lehrte, die Bürgermeisterin, Stadt Neustadt a. Rbge., der Bürgermeister, Stadt Pattensen, der Bürgermeister, Stadt Ronnenberg, der Bürgermeister, Stadt Seelze, der Bürgermeister, Stadt Sehnde, der Bürgermeister, Stadt Springe, der Bürgermeister, Gemeinde Uetze, der Bürgermeister, Gemeinde Wedemark, der Bürgermeister, Gemeinde Wennigsen, der Bürgermeister, Stadt Wunstorf, der Bürgermeister.

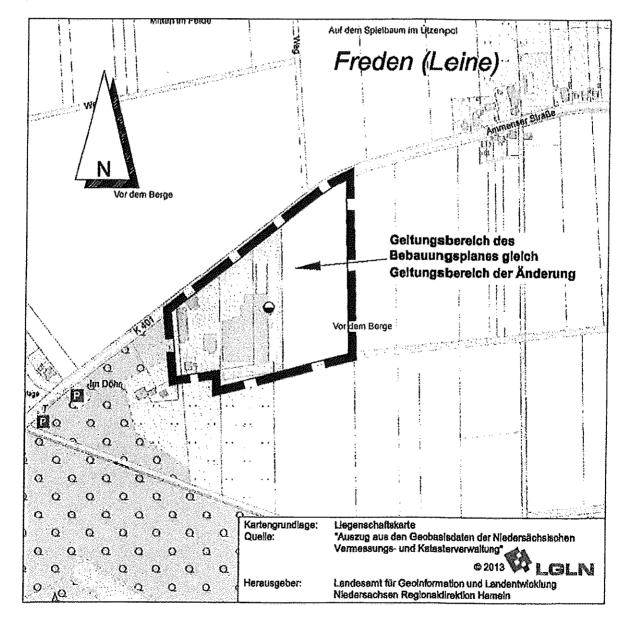
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Freden (Leine)

Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 5.6.2013 die 1. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 16 "Unter dem Selter" als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 1. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 16 "Unter dem Selter" gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Planbereich der Änderung umfasst den gesamten ursprünglichen Bebauungsplan westlich Fredens südlich der Ammenser Straße und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Unter dem Selter" kann im Büro der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine) während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag von jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von

8.30 - 12.00 Uhr 13.30 - 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- 1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- 2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeindedirektor

(Wecke

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Hildesheim Wahlperiode vom 01.11.2011 bis 31.10.2016

Gemäß § 44 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 77 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) mache ich hiermit bekannt, dass der in den Kreistag des Landkreises Hildesheim gewählte Bewerber des Wahlvorschlages der Wählergruppe DIE UNABHÄNGIGEN im Wahlbereich H, Herr Ulrich Hanke, verstorben ist. Der dadurch freiwerdende Sitz im Kreistag geht gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Verstorbene gewählt worden ist. Da Herr Hanke durch Personenwahl gewählt war, richtet sich die Reihenfolge der Ersatzpersonen gemäß § 38 Abs. 2 NKWG nach der Höhe der auf sie entfallenen Stimmenzahlen. Die Ersatzperson mit den meisten Stimmen des Wahlvorschlages der UNABHÄNGIGEN im Wahlbereich H bei der Wahl des Kreistages am 11. September 2011 ist

Herr Roland Skerhut, Obergstraße 7, 31139 Hildesheim.

Auf ihn ist der Sitz übergegangen.

Hildesheim, 02.07.2013

Landkreis Hildesheim Der Kreiswahlleiter

Levonen

Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 22. September 2013

Am Donnerstag, dem 18. Juli 2013, um 15.00 Uhr, tritt

im Besprechungsraum des Kreishauses, Zimmer-Nr. E2/208, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,

der Kreiswahlausschuss für die Bundestagswahl am 22. September 2013 zusammen.

Tagesordnung

- 1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer und der Schriftführerin
- 2. Bericht über die eingegangenen Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl 2013 und über das Ergebnis der Vorprüfung
- 3. Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl 2013 gemäß § 26 Bundeswahlgesetz in Verbindung mit § 36 Bundeswahlordnung (BWO)

Die Sitzung ist öffentlich.

Hildesheim, 2. Juli 2013 Az.: (910) 12 90/13

> Der Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 48 - Hildesheim

> > Levonen

Dezernat 1 FD 101 - Personal/Service -(101) 11-02-45

Hildesheim, den 03.07.2013/ga

Ansprechpartnerin:

Frau Garbsch

2531

Der für die Kreisangestellte Kirsten Krok ausgestellte Dienstausweis Nr. 132 vom 01.10.2008 wurde am 01.07.2013 gestohlen und wird hiermit für ungültig erklärt.

/ Strede